

Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente"

"Honoraranlageberatungsgesetz"

Anlässlich der am 18.03.2013 stattfindenden öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bedanken wir uns im Namen der vom AfW vertretenen unabhängigen Finanzdienstleister für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Änderung der Gewerbeordnung bzw. Regelungen zum § 34h "Honorar-Finanzanlagenberater".

Der AfW begrüßt es, dass die Honorarberatung über Finanzinstrumente in Deutschland vor einer gesetzlichen Regulierung steht. Es ist von großem Vorteil für die Finanzdienstleistungsbranche, dass es nun zu einer Legaldefinition des Honorar-Finanzanlagenberater und somit zu einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage kommt.



Beratungsqualität ist unabhängig von der Vergütungsform

Der AfW spricht sich vehement dagegen aus, dass die Qualität einer Beratung ausschließlich an der Vergütungsform festgemacht wird.

So führt aus unserer Sicht die Honorarberatung nicht zwingend zu einer höheren Beratungsqualität, wie es häufig behauptet wird. Würde Honorarberatung per se zu einer hervorragenden Beratungsleistung führen, dann dürfte es auch nur hervorragende Ärzte, Rechts- und Steuerberater geben. Dieses ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Insofern sehen wir es als positiv an, dass es durch diesen Gesetzesentwurf zu einem gleichwertigen Nebeneinander der Vergütungsformen kommen soll und zwar ohne, dass eine Wertung vorgenommen wird.

Konsistentes Vermittlerrecht

Das Gesetzvorhaben ist ein weiterer, richtiger Schritt auf dem Weg zu einem konsistenten Vermittler- und Beraterrecht und einem fairen Nebeneinander unterschiedlicher Vergütungsformen. Die Einführung des Honorar-Finanzanlagenberaters nimmt die Idee des § 34e GewO (Versicherungsberater) auf und überführt sie in die Welt der Kapitalanlagevermittlung, so dass für den Verbraucher ein transparentes System der reinen Honorarberatung über nahezu alle Produktsparten geschaffen wird.



Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO gem. § 13 Abs. 5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Fin-VermV) mögliche Interessenkonflikte offen legen müssen und somit auch ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten:

§13 Abs. 5 FinVermV: Der Gewerbetreibende hat den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinzuweisen, die in Ausübung der in § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

Zudem muss ein Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis gem. § 34f GewO erhaltene Provisionen sowie Zuwendungen (§ 17 FinVermV) seinen Kunden offenlegen. Damit ist ein hohes Transparenzniveau für Verbraucher geschaffen, auf dessen Grundlage der Kunde seine Entscheidungen treffen kann.

Umfang der Honorarberatung

Im Optimum sollte Honorarberatung aus Sicht des AfW den vollständigen Bereich der Finanzberatung umfassen, also Kapitalanlage-, Versicherungs- und Finanzierungsthemen, wobei dabei die Frage offen bleibt, ob es überhaupt Berater geben kann, die dies in der Gesamtheit der Themen und bei dem hohen Komplexitätsgrad überhaupt umfassend durchführen können.

Daher unterstützen wir den nun gewählten Ansatz, die Honorarberatung (zunächst) nach Produktgruppen zu regulieren. Jedem Berater steht es somit zunächst frei, über die gewählte Erlaubnis seine Kompetenz darzustellen.



Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf wird teilweise die Kritik geäußert, dass die Honorarberatung nun nur für einen Teil der Finanzberatung geregelt würde. Dem widersprechen wir mit dem Hinweis, dass ein Honorarberater mit der Erlaubnis nach § 34h ja auch die Erlaubnis als Versicherungsberater gem. § 34e GewO beantragen und somit zumindest in den Bereichen Versicherungen und Kapitalanlage eine gesetzlich regulierte, qualifizierte und umfassende Honorarberatung anbieten und durchführen könnte.

Um für die Versicherungsberater eine mit den Anforderungen des § 34h GewO vergleichbare Regelung zu schaffen, nämlich dass auch die Vermittlung von Produkten, die Provisionsbestandteile aufweisen, eine Durchleitung der Provision an den Kunden möglich ist, muss das Provisionsabgabeverbot im Versicherungsbereich abgeschafft werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein durch die BaFin bereits vor längerer Zeit initiiertes Konsultationsverfahrens zsu diesem Thema immer noch nicht abgeschlossen ist. Der AfW hatte sich in diesem Zusammenhang für eine Abschaffung des Provisionsabgabeverbotes ausgesprochen, um so auch ein konsistentes Honorarberaterrecht spartenübergreifend zu ermöglichen.

Qualifikationen

Positiv sehen wir auch, dass der geplante § 34h GewO ein mit den Anforderungen des § 34f GewO identisches Qualifikationsniveau vorsieht. Dies wird den Umstieg von §34f-Erlaubnisinhabern in die ausschließliche Honorarberatung im Sinne des § 34h GewO und die Akzeptanz unter den § 34f-Erlaubnisinhabern erleichtern und fördern.



Sollte es tatsächlich in der Zukunft zu einer Regulierung der Honorarberatung über die gesamte Finanzberatung kommen, so sehen wir jedoch ein erhöhtes Qualifikationsniveau als erforderlich. So könnte hier dann der Fachwirt für Finanzberatung (IHK) als Mindestqualifikation herangezogen werden, der alle Bereiche der Finanzberatung umfasst und eine öffentlich-rechtliche Prüfung ist.

Fazit

Wir freuen uns, dass dieser Gesetzentwurf sich deutlich näher am Vorschlag der EU-Kommission für ein vergleichbares Konzept orientiert, als an einem zwar vieldiskutierten aber letztlich konzeptlosen in 2011 vorgelegten Eckpunktepapier des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wir begrüßen, dass es durch diesen Gesetzesentwurf zu einem geordneten "Nebeneinander" der Beratungsformen kommen soll und zwar ohne, dass eine Wertung in "Gut" und "Schlecht" vorgenommen oder es gar zu einer verpflichtenden Honorarberatung kommen wird. Aus Sicht des AfW muss dem Kunden die Wahlmöglichkeit erhalten bleiben, ob er die Beratungs- und Vermittlungsleistung in Form einer Provision oder als Honorar bezahlen möchte.



In den vergangenen Jahren gab es zahllose Diskussionen um die Regulierung der Honorarberatung. Wir begrüßen daher, dass der Gesetzgeber durch den vorliegenden Gesetzentwurf nun Klarheit schafft. Auch wenn durch die Umsetzung von MiFID II und IMD II in nationales Recht noch Anpassungsbedarf entstehen sollte, ist der jetzt gewählte Zeitpunkt dennoch richtig.

Berlin, 15.03.2013

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Frank Rottenbacher Norman Wirth